

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 79 (1953)
Heft: 2

Rubrik: Lieber Nebelspalter!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

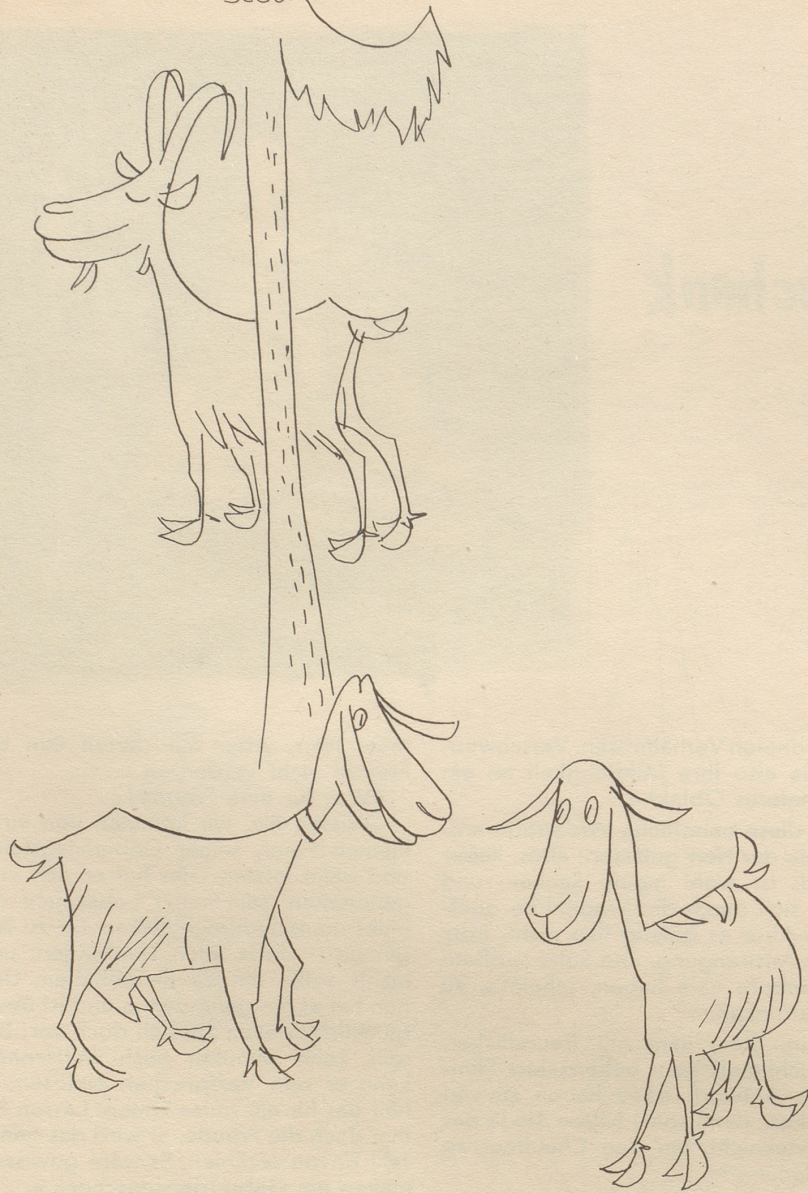
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seebi



„Wo er bloß das männliche Parfum her hat?“

Lieber Nebelspalter!

An einem Kiosk war seinerzeit eine etwas anstößige Ansichtskarte ausgestellt. Eine Dame des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit erkundigte sich bei der Verkäuferin, ob sie noch mehr von dieser Sorte habe. Sie bejahte und brachte einen ganzen Stoß davon. Die Dame kaufte alle — natürlich um sie zu vernichten. Als sie einige Tage später beim Kiosk vorbeiging, rief ihr die Verkäuferin freudig zu: «Dir, i ha de wider vo dene Charte!» E Sch

Pro Juventute-Marken-Verkauf. Zwei Realschülerinnen in einem Dorfe der Ostschweiz sind auf der Tour. Erwartungsvoll betreten sie das Geschäft eines Kantonsrates. Das Fräulein nimmt ihnen die «Muster» ab und geht damit nach hinten zum Chef. Nach einer Weile kommt sie zurück mit dem Bescheid, der Herr Kantonsrat brauche dieses Jahr keine Marken, er habe noch genug vom letzten Jahr. Sch

NEUE BÜCHER

Ein fröhliches Buch zum Ruhme unserer Weine ist «Noé dans nos vignes» von Albert Muret, das die Schweiz. Propagandazentrale soeben zum Lobe der einheimischen Weine herausgegeben hat. Sprühend von Geist, in einer köstlichen Sprache geschrieben, liest es sich spannend von der ersten bis zur letzten Seite. Nicht weniger Vergnügen als der anekdotische Teil bereiten einem die praktischen Anweisungen über die Kunst des Trinkens und des Essens, das Degustieren, das Alter des Weines, den Wein beim Essen u. a. m. Diese durchaus nicht pedantischen Bemerkungen stammen offensichtlich aus einem gesunden Empfinden und einer reichen Erfahrung auf dem Gebiete der Gastronomie und jedermann, der gerne gut ißt und trinkt, wird viel Nutzen daraus ziehen. Das sehr schön ausgestattete Buch (in französischer Sprache) mit seinen farbigen Bildern von Pierre Monnerat legt seinen Urheber, Druckern und Herausgebern Ehre ein.

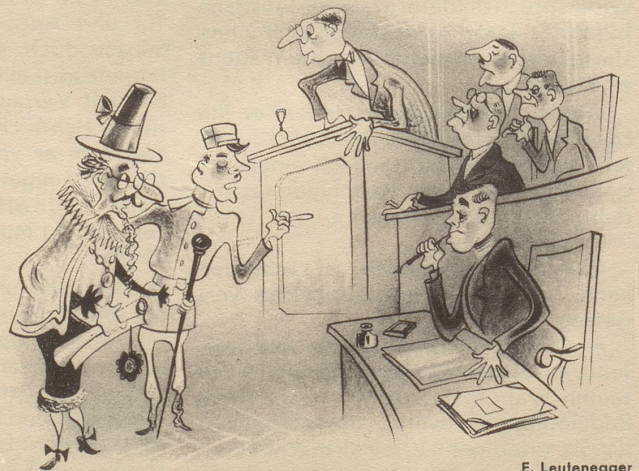
Augias — Stalinistische Nachrichten

Väterchen hob die Braue, die linke — —!
Vincent und Woog verstehn sich auf Winke — —
Hielten Parteitag und haben beflissen
Léon Nicole, hopp, aus Ställchen geschmissen.

Pietje

Siehe unten

Früher gelang es dem Fänger von Ham(m)eln,
Mit flötlichen Tönen die Kinder zu sammeln.
Heute hingegen schnappt sich als Beute
Gayelord Hauser erwachsene Leute.
Denn er verwendet statt Flötengebläse
Edelste Hefe und Sauermilchkäse,
Weizen (nur Keime!) nebst Zuckermelasse —
Füllen dem Wunderernährer die Kasse ...
«Bleibe und lebe so jünger und länger»
Uebergetitelt: Der Rattenfänger! WS



E. Leutenegger

Kürzlich wurde ein Angeklagter zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt, wobei die Strafe durch die Untersuchungshaft getilgt war.

Aus den Akten vom Jahre 1598 geht hervor, daß er wegen Hexerei abzuurteilen ist.